

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

43. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03.04.2014 Nr. 13

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
28.03.2014	<u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 28.03.2014 für Herrn Stephan Henke, USA	293
27.03.2014	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Aufwandsentschädigungssatzung der Grundstücksverwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft Buchholz –kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts–	294
31.03.2014	<u>Gemeinde Drage</u> Haushaltssatzung 2014	296
18.03.2014	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Satzung für die Nutzung des Kunsthouses Jesteburg	299
31.03.2014	<u>Gemeinde Marschacht</u> Haushaltssatzung 2014	300
27.03.2014	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014	303
21.03.2014	<u>Gemeinde Tostedt</u> Bebauungsplan Nr. 40 „Bahnhofstraße / Poststraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung	306

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 28.03.2014	Aktenzeichen: 81-11.005.01.288.016.00
--	---------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Stephan Henke, Tucson, AZ 85750- 1260, 6130 N Calle Matamoros, USA
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Betrieb 81 (Abfallwirtschaft)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Gebäude A)
Zimmer:	A- 425

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 28.03.2014

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Satzung

**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der „Grundstücksverwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft Buchholz
- kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts –
(Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 06.03.2014**

Aufgrund des § 143 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 8 Abs. 3 Ziff a) der Satzung der Grundstückverwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft Buchholz in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat diese Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit für die Anstalt eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende und stellvertretende Vorstandsvorsitzende erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschbetrages in Höhe von 180,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind unter anderem abgegolten:

Der Aufwand für

- die Teilnahme an repräsentativen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Bewirtungskosten
- private Telekommunikationskosten
- Fahrtkosten mit Privat-PKW gem. § 5 Abs. 1

§ 3 Sitzungsgeld für Verwaltungsratsmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld incl. Fahrgeldpauschale in Höhe der jeweils geltenden Höhe des Sitzungsgeldes des Rates je Sitzung und Tag. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die durch Unterschrift bestätigte Anwesenheit auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Verwaltungsratssitzung.

§ 4 Entgangener Arbeitsverdienst

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten, sonstige Auslagen

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes von Buchholz abgegolten.
- (2) Für die von der Anstalt angeordneten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes von Buchholz erhalten die teilnehmenden Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) Reisekostenstufe B.
- (3) Sonstige Auslagen und Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 6

Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder wird jeweils zum Monatsersten gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld der Verwaltungsratsmitglieder wird zum Ende des Jahres gezahlt.

§ 7

Steuerliche Behandlung

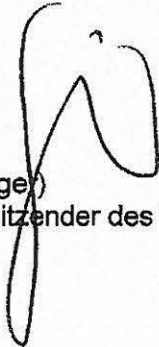
Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei gezahlt. Die Anstalt haftet nicht bei der Überschreitung von Freibeträgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft

Buchholz in der Nordheide, den 27.03.2014


(Geige)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.360.600 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.666.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	105.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.254.700 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.358.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	321.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	547.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.575.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.905.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer		
1.1. für die landwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

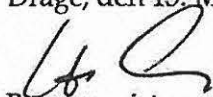
§ 6

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 € bis zu 3,00 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 30.000 € bis zu 2,00 v. H.

Drage, den 13. März 2014


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 13.,03.2014 für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 31.03.2014 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.003.01-007 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07.04.2014 bis 24.04.2014

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage

im Gemeindebüro

**montags, dienstags und donnerstags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 19:00 Uhr
15:00 Uhr – 19:00 Uhr**

öffentlich aus.

Drage, den 31.03.2014

Bürgermeister



Satzungen

Satzung für die Nutzung des Kunsthauses Jesteburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 08.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kunsthause Jesteburg als öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Kunsthaus Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
- a. einem Veranstaltungsraum,
 - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
 - c. Nebenräumen,
 - d. Flur zum Veranstaltungsraum,
 - e. Toiletten,
 - f. Kellerräume,
 - g. Parkplätze,
 - h. Büro.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis g) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Die Einrichtung gem. Abs. 1 h) steht ausschließlich dem Betreiber zur Verfügung. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Jesteburg, den 18.03.2014

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.166.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.166.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.035.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.654.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	270.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.094.100,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.924.900,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird mit 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, den 10.03.2014



Claus Eckermann
Claus Eckermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung vom 10.03.2014 für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.04.2014 bis 05.06.2014

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Gemeindebüro

donnerstags

17:00 Uhr – 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 31.03.2014

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung SG Tostedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der SG Tostedt in der Sitzung am 04.03.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.462.500	495.500	379.200	21.578.800
ordentliche Aufwendungen	21.462.500	1.037.900	921.600	21.578.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.634.100	495.500	317.200	20.812.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.284.800	850.200	571.800	19.563.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	620.000	783.000	510.000	893.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.700.100	2.720.200	1.587.100	5.833.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200.000	250.000	450.000	3.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	541.600	0	141.800	399.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.454.100	1.528.500	1.277.200	24.705.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	24.526.500	3.570.400	2.300.700	25.796.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.200.000 Euro um 200.000 Euro reduziert und damit auf 3.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 220.000 Euro um 2.585.000 Euro erhöht und damit auf 2.805.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 04.03.2014



Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 27. März 2014 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-406 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 7. April bis 15. April 2014

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstr. 24,
im Rathaus,
Zimmer 202,

zu folgenden Öffnungszeiten

montags	07.30 Uhr – 16.00 Uhr	dienstags	07.30 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	donnerstags	07.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr – 12.30 Uhr		

öffentlich aus:

Tostedt, den 27. März 2014

Samtgemeindebürgermeister



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

**des Beschlusses über den
Bebauungsplan Nr. 40 „Bahnhofstraße / Poststraße“
mit örtlicher Bauvorschrift
- 3. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 "Bahnhofstraße / Poststraße" mit örtlicher Bauvorschrift in der Sitzung am 06.03.2014 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.g. 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 40 "Bahnhofstraße / Poststraße" mit örtlicher Bauvorschrift tritt nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 a (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da die 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Tostedt, den 21.03.2014
Der Gemeindedirektor

- Dirk Bostelmann -



Übersichtsplan
Geltungsbereich der 3. Änderung zum B-Plan Nr. 40
„Bahnhofstr. / Poststr.“ mit örtlichen Bauvorschriften
Maßstab 1 : 2.000

